



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präs. Abt. 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Präsidium des
Nationalrats
Parlament
Dr. Karl. Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	108 -GE / 19 98
Datum:	26. Nov. 1998
Verteilt	30.11.98 ✓

Wien, am 26. November 1998
GZ: 61 1420/82-Pr.1/98

D. Juras

Betreff: Entwürfe von Bundesgesetzen
„Regionalradiogesetz, Kabel- und
Satellitenrundfunkgesetz und
Rundfunkgesetz; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen in der Anlage zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stiegel



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präs. Abt. 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 26. November 1998
GZ: 61 1420/82-Pr.1/98

Betreff: Entwürfe von Bundesgesetzen
„Regionalradiogesetz, Kabel- und
Satellitenrundfunkgesetz und
Rundfunkgesetz“; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie dankt für die mit do.
Schreiben vom 12. Oktober 1998, GZ 601.135/52-V/4/98 übersandten
Gesetzesentwürfe zu Gegenstand und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein:

Das ho Bundesministerium steht dem gegenständlichen Novellierungsvorhaben
grundsätzlich positiv gegenüber, zumal aufgrund geänderter rechtlicher oder
tatsächlicher Verhältnisse Anpassungen notwendig erscheinen. In diesem
Zusammenhang wird die am 14. Juli 1994 verabschiedete Entschliebung des
Nationalrates, E 156-NR XVIII. GP, in Erinnerung gerufen, worin die
Bundesregierung ersucht wurde, im Interesse der Kinder und Jugendlichen für die
Verwirklichung nachstehender Zielsetzungen zu sorgen (Pkt. 7):

- „In Entsprechung des Art. 17 des "UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes" sind
- die Massenmedien nachdrücklich aufzufordern, Informationen und Materialien zu verbreiten, die für die Kinder von sozialem und kulturellem Nutzen sind;
 - die Herstellung, der Austausch und die Verbreitung dieser Informationen und Materialien aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen zu fördern;
 - geeignete österreichische Richtlinien zur Förderung sozial und kulturell wertvoller Medien zu schaffen;
 - geeignete Instrumente im öffentlich- und privatrechtlichen Bereich - wie Klagsberechtigungen für Kinder-, Jugend- und Familienorganisationen bei gleichzeitigen wettbewerbs-

rechtlichen Verbotsnormen, zur Einschränkung der Vorbereitung von gewalttätigen und zu Gewalt auffordernden Darstellungen, Texten und Spielen in Massenmedien, bei Video- und Computerspielen zu schaffen;

- e) geeignete Aktivitäten zur freiwilligen Selbstkontrolle von Medienschaffenden, Produzenten und Händlern einschlägiger Produkte zu unterstützen, entsprechende Richtlinien auszuarbeiten sowie flankierende Maßnahmen in der Medienerziehung zu forcieren;*
- f) wirtschaftliche Unternehmen aufzufordern, ihre Produkte nicht in Brutalfilmen bewerben zu lassen;*
- g) Initiativen zur Erarbeitung einer "UN-Konvention zur Förderung der Medienkultur zum Schutz der Kinder und Jugendlichen" auf internationaler Ebene zu setzen."*

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 15 Abs.2 Privat-Rundfunkgesetz und § 2 a Abs. 2 Rundfunkgesetz:

Im Rahmen des Novellierungsvorhabens sollte jeweils das Wort „aufreizen“ durch den Begriff „aufstacheln“ ersetzt werden.

Mit einer Übernahme der klareren Diktion aus der (neuen) Fernsehrichtlinie wird nach h.o. Ansicht auch eine unmißverständlicher auszulegende Bestimmung der hier verpönten Sendungsinhalte vorgenommen.

Zu § 16 Privat-Rundfunkgesetz und § 2 a Rundfunkgesetz:

Um unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß massiv menschenrechtsverletzende Inhalte (Anmerkung: zur Zeit wird das sog Menschenrechtsjahr gefeiert!) nicht Gegenstand von Rundfunksendungen sein sollen, wird eine dahingehend klarstellende Textierung des § 2a Abs. 2 Rundfunkgesetz folgenden Inhaltes vorgeschlagen:

„Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordern oder solche Handlungen billigen,
2. zu feindseligen Handlungen gegen durch ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen, rassistischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe auffordern oder aufstacheln oder die Menschenwürde von Personen oder Personengruppen dadurch verletzen, daß diese verächtlich gemacht, verleumdet oder herabgesetzt werden,
3. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art darstellen, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten gleichkommt, oder die grausame oder unmenschliche Handlungen oder Vorgänge in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, oder die als Anleitungen zu Verbrechen gegen Leib und Leben verstanden werden können,
4. den Krieg verherrlichen,
5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegend berechtigtes Interesse an einer solchen Form der Berichterstattung vorliegt,

6. ungesetzliche, insbesondere exzessive, auf sich selbst reduzierte pornographische Darstellungen, enthalten.“

Im § 2 a Abs. 3 sollte jeweils die Wortfolge „... oder *sittliche Entwicklung* ...“ durch die Wortfolge „... oder *psychische und moralische Entwicklung* ...“ ersetzt werden.

Mit dieser Neuformulierung soll klarer herausgestrichen werden, daß Schutzobjekt dieser Bestimmung primär die gedeihliche psychisch-moralische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist, die auch wissenschaftlich objektiver beschrieben werden kann als eine vage und schwer bestimmbarere *sittliche Entwicklung*. Der Vorgabe der (neuen) Fernsehrichtlinie wird nach ho. Ansicht durch diese Formulierung nicht widersprochen. Vielmehr erfährt die betreffende Bestimmung eine Präzisierung dahingehend, daß festgestellt wird, daß *sittliche* (bzw. *moralische*) Entwicklung eine möglichst störungsfreie psychische Entwicklung voraussetzt.

Zu § 16 Abs.3 Privat-Rundfunkgesetz und § 2 a Abs. 4 Rundfunkgesetz:

Ausdrücklich begrüßt wird die zusätzliche verpflichtende Kenntlichmachung von potentiell jugendgefährdenden Sendungen bzw. die der Kenntlichmachung logisch vorangehende Bewertung von *kinder- und jugendgefährdenden* Sendungen. Der gewählten Vorgangsweise, vorerst die Art der Ankündigung bzw. Kenntlichmachung noch nicht detailliert zu regeln, wird von Seiten des ho. Bundesministeriums unter der Bedingung zugestimmt, daß

- a) bei der Erarbeitung entsprechender Richtlinien zum Schutz des Kindes und der Jugend vor Informationen oder medialen Materialien, die sein Wohlergehen beeinträchtigen können, dem Interesse der jungen Menschen Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt, und
- b) bei der Wahl der dazu geplanten Vorgangsweise darauf geachtet wird, daß die maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen entsprechend beteiligt werden.
- c) beim Rating bzw. der Kenntlichmachung von potentiell jugendgefährdenden Sendungen auf eine mit den Printmedien abgestimmte Vorgangsweise Bedacht genommen wird.

Neben einer wünschenswerten Vereinheitlichung auf europäischer Ebene soll durch Hinzuziehung von anerkannten Experten bspw. im Bereich der Medienpädagogik auch in der Praxis erprobt werden, welche Hinweisarten am besten geeignet sind, Jugendschutzinteressen effektiv wahrzunehmen.

Schließlich sind in dem von der Bundesregierung am 30. September 1997 angenommenen Vortrag an den Ministerrat betreffend Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmißhandlung, sexueller Kindesmißbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen und Gewalt in den Medien (Punkte 21. - 25.) die Zielrichtungen eines solchen, dem Interesse des Schutzes von jungen Menschen dienenden, Bewertungsverfahrens vorgegeben und sollten daher bei der Regelung dieses Bereichs beachtet werden.

Zu § 44 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 Privat-Rundfunkgesetz sowie § 27 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 Rundfunkgesetz:

Ausdrücklich begrüßt wird die mit dieser Bestimmung erfolgende Ausweitung des Beschwerderechtes auch auf „*direkt betroffene*“ Dritte, wie auf Mitbewerber und Verbraucherverbände, wodurch es auch interessierten und betroffenen Kreisen ermöglichen wird, Mißstände aufzuzeigen.

Zu § 4 Abs.4 Regionalradiogesetz:

Im Sinne einer einheitlichen Bezeichnung vergleichbarer Sachverhalte sollte bei Änderung der entsprechenden Bezeichnungen in den „Rundfunkgesetzen“ auch hier das Wort „*aufreizen*“ durch den Begriff „*aufstacheln*“ ersetzt werden.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Siegel